

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Möller (GRÜNE) vom 02.01.13

### und Antwort des Senats

**Betr.: Veränderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes**

*Aus der Beantwortung der Drs. 20/5870 sowie aufgrund der Vorlage des „Entwurfes eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ (Referentenentwurf), zu welchem die Länder bis zum 7. Januar 2013 eine Stellungnahme abgeben können, ergeben sich weitere Fragen an den Senat.*

*Ich frage den Senat:*

Der Senat hat sich mit dem Referentenentwurf nicht befasst. Eine Befassung erfolgt erst mit der Vorlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung; der Senat wird sich zum gegebenen Zeitpunkt zum Regierungsentwurf äußern. Darüber hinaus äußert er sich zur Wahrung seiner verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigenverantwortung und Funktionsfähigkeit grundsätzlich nicht zu den Einzelheiten laufender Prüfungs- und Entscheidungsprozesse.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie erfolgt die Umsetzung des BVerfG-Urteils zum AsylbLG im Hinblick auf Personen, die sich in Abschiebehaft befinden und um wie viele Personen handelt es sich (bitte Angaben ab 1. Juli 2012)?*

Aufgrund des BVerfG-Urteils vom 18. Juli 2012 ist von der zuständigen Behörde eine Arbeitshilfe erstellt und im Internet (siehe [www.hamburg.de/ah-asylblg/3696114/ah-asylblg-bverfg2012.html](http://www.hamburg.de/ah-asylblg/3696114/ah-asylblg-bverfg2012.html)) veröffentlicht worden, mit der die Übergangsregelung umgesetzt worden ist. Dies betrifft auch den in der Frage genannten Personenkreis. Mit dieser fachlichen Vorgabe sind bisherige Regelungen der Fachanweisung zum AsylbLG ergänzt beziehungsweise ersetzt worden.

Der Geldbetrag für Abschiebungs- und Untersuchungshäftlinge beträgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 AsylbLG 70 Prozent des Barbetrages und war deshalb an die höheren Beträge gemäß Übergangsregelung anzupassen. Der Geldbetrag für Regelsatzstufe 1 (Alleinstehende) betrug danach für 2012 93,80 Euro und beträgt ab 1. Januar 2013 95,90 Euro.

Zu der Anzahl der Personen, die sich in Abschiebehaft befinden, siehe Anlage.

2. *Wie viele Fallakten – wie in der Antwort zu Drs. 20/5870 unter Nummer 2 benannt – gibt es in Bezug auf Leistungen nach § 3 AsylbLG und § 2 AsylbLG?*

Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG	Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG
5.224	2.511

Quelle: Datawarehouse, Geschäftsstatistik – November 2012 –

3. *Geht der Senat – wie in Drs. 20/5435 ausgeführt – nach wie vor davon aus, dass mit weiteren 300 Leistungsempfängern/-innen nach § 3 AsylbLG im Jahresdurchschnitt 2013/2014 zu rechnen ist?*

*Wenn nein, wie viele Leistungsempfänger/-innen erwartet der Senat?*

Der Senat geht weiterhin von der in der Drs. 20/5435 dargestellten prognostizierten Entwicklung der Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG aus.

4. *Zur Deckung soll der Titel 4610.681.07 „Hilfe zum Lebensunterhalt-Kosten der Unterkunft“ herangezogen werden, der im neuen Haushaltsentwurf weder erhöht wird, noch von geringeren Fallzahlen ausgeht. War der Titel bisher auskömmlich?*

*Wenn ja, haben sich Reste und in welcher Höhe angesammelt, die für die Zahlungen nach AsylbLG verwendet werden sollen?*

In den Jahren 2011 und 2012 war der Haushaltstitel 4610.681.07 auskömmlich.

Im genannten Titel werden keine Reste gebildet. Minderbedarfe in diesem Titel werden zur Deckung von Mehrbedarfen in anderen Titeln der Deckungskreise 45 und 47 herangezogen.

Im Übrigen siehe Drs. 20/5435.

5. *Ebenda verweist der Senat auf Kostenerstattung durch den Bund in Höhe von 35,8 Prozent für 2013 und 33 Prozent ab 2014 im Rahmen der Kosten der Unterkunft. Erfolgt diese Erstattung auf Grundlage des § 46 SGB II, obgleich in Absatz 5 nur eine Erstattungsquote von 30,4 Prozent benannt wird?*

*Wenn ja, wie lauten die genauen Berechnungen, die zur Prozentangabe des Senates führen?*

*Wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die vom Senat genannte Erstattung und wie stellt sich die Berechnung dar?*

Die vom Senat dargestellte Prozentangabe folgt der Regelung nach § 46 SGB II.

Nach § 46 Absatz 6 SGB II hat sich ab 2011 der in Absatz 5 genannte Prozentsatz, an dem sich der Bund an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II beteiligt, im Zusammenhang mit dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket um einen Wert in Prozentpunkten erhöht. Dieser Wert beträgt derzeit 5,4 Prozentpunkte. Im Haushaltsplan 2013/2014 wird dieser für beide Jahre unverändert fortgeschrieben.

6. *Der vorliegende Referentenentwurf schreibt wesentliche kritische Bestandteile des alten AsylbLG unverändert fort. So sieht § 1 Absatz 1 Nummer 3 (Personenkreis) weiterhin den Bezug von AsylbLG-Leistungen an Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis vor. Wie beurteilt der Senat diese Regelung?*
7. *Die Frist für den Bezug von Leistungen nach § 2 wird von vier Jahren Vorbezug auf zwei Jahre ununterbrochenen Aufenthalt reduziert. In der Begründung heißt es, die Berechtigten hätten in dieser Zeit noch keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt. Wie beurteilt der Senat diese Begründung und die sich daraus in § 2 niederschlagende Konsequenz?*
8. *In § 3 Absatz 1 bleibt der Vorrang des Sachleistungsprinzips weiter bestehen, obwohl in der Gesetzesbegründung eingeräumt wird, dass dies teurer ist. Der Senat trägt in Drs. 20/5870 vor, das Sachleistungsprinzip nur für die Erstaufnahme für sinnvoll zu erachten. Wie wird sich der Senat zu diesem Punkt in der Stellungnahme gegenüber dem BMAS erklären?*

**Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen siehe Drs. 20/5870.**

9. *Die Krankenversorgung in § 4 bleibt unverändert auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt. Erachtet der Senat diese Beschränkung für sinnvoll?*

*Wenn ja, welche Gründe gibt es, die diesen Minderbedarf rechtfertigen?*

Die Krankenversorgung von Leistungsberechtigten, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, beschränkt sich nicht auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände nach § 4 Absatz 1 AsylbLG. Vielmehr sieht die Vorschrift des § 6 AsylbLG darüber hinaus vor, dass sonstige medizinische Leistungen gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Darüber hinaus sind gemäß § 4 Absatz 2 AsylbLG Leistungen an werdende Müttern und Wöchnerinnen zu gewähren und in § 4 Absatz 3 AsylbLG wird auf weitere Leistungen (empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen) verwiesen.

10. *Bei der Initiative im Bundesrat zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und Einbeziehung der betroffenen Personengruppen in die bestehenden Leistungssysteme nach den Sozialgesetzbüchern Zweites und Zwölftes Buch hat sich der Senat enthalten, da er die Aufrechterhaltung des AsylbLG als spezialgesetzliche Regelung bei bestimmten Ein- und Ausreisegründen für gerechtfertigt hält (Drs. 20/5870 Antwort 7). Um welche Ein- und Ausreisegründe handelt es sich und wie werden damit Minderbedarfe und Anspruchseinschränkungen gerechtfertigt?*

Die zuständige Behörde befürwortet die vorrangige Geltung des AsylbLG immer dann, wenn es sich um Statusgruppen handelt, die – noch – über ein lediglich vorübergehendes Aufenthaltsrecht verfügen. Dies ist bei dem unter § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG genannten Personenkreis grundsätzlich gegeben. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

11. *Wie bewertet der Senat den Referentenentwurf für die Aufrechterhaltung des Sondergesetzes insgesamt und wie wird er sich gegenüber dem BMAS erklären?*

Siehe Drs. 20/5870. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Antje Möller (GRÜNE) vom 15.11.12

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Neuer Umgang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz?**

*Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.07.2012 ist eine Änderung der Höhe der Geldleistungen gemäß § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nachzuvollziehen, da diese als „evident unzureichend“ vom BVerfG bewertet und für „mit dem Grundgesetz unvereinbar“ erklärt wurden. Zum 1. September 2012 sollten die geänderten Zahlungen automatisch erfolgen.*

*Darüber hinaus hat das Gericht wertende Festlegungen hinsichtlich eines menschenwürdigen Existenzminimums getroffen und hinsichtlich des Anwendungsbereichs einer Sonderregelung – wie dem Asylbewerberleistungsgesetz – außerhalb des Sozialrechts, die bei einer Neuregelung vom Gesetzgeber zu berücksichtigen sind.*

*Ich frage den Senat:*

1. *Wurden zum 1. September 2012 allen Leistungsberechtigten geänderte Zahlungen angewiesen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012 für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG nunmehr übergangsweise geltenden Regelsätze wurden allen Berechtigten rückwirkend ab 1. Juli 2012 gewährt. Voraussetzung war, dass die Leistungsberechtigten im Juli 2012 im Leistungsbezug standen. Der Differenzbetrag zur bisherigen Leistung nach § 3 AsylbLG wurde in den Monaten Juli und August 2012 automatisiert berechnet und in den Monaten August und September 2012 ausgezahlt.

2. *In wie vielen Fällen sind rückwirkende Leistungen zu zahlen und sind diese Zahlungen bereits angewiesen worden?*

*Wenn nein, wann werden sie angewiesen werden?*

Über die zu Antwort zu 1. dargestellten Zahlungen hinaus kommen rückwirkende Zahlungen nur für Zeiträume in Betracht, für die kein bestandskräftiger Bescheid erlassen worden ist. Dies betrifft die Fälle, in denen Widerspruchs- oder Klagverfahren bereits anhängig sind beziehungsweise Rechtsmittel mangels Bestands- oder Rechtskraft noch eingelegt werden können.

Diese Fallzahlen werden statistisch nicht gesondert erfasst und können deshalb auch aus dem PROSA-Verfahren nicht ermittelt werden. Zur Ermittlung der Daten müssten alle Leistungsakten (das sind rund 5.117 Fallakten in Bezug auf Leistungen nach § 3 AsylbLG) von Grundleistungsbeziehern einzeln geprüft werden. Dies ist in der zur Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. *In Drs. 20/4943 gibt der Senat die bisherige Empfänger-/innenzahl für das Jahr 2012 mit 7.274 an und für 2013 Planzahlen von 7.450 beziehungsweise 7.800 für 2014. Welche Fallzahlen erwartet der Senat für 2013 und 2014 angesichts der erhöhten Zugänge seit Oktober 2012?*
4. *Gibt es auf dieser Grundlage bereits Ergänzungen zum Haushalt 2013/2014?*

*Wenn ja, bitte als Anlage beifügen.*

Siehe hierzu Drs. 20/5436 und 20/5435.

5. *Für die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des AsylbLG wurde bereits vor dem BVerfG-Urteil eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Nimmt Hamburg an dieser Arbeitsgruppe noch teil, wann war das letzte Treffen und wie ist der Stand der Beratungen?*

*Wenn nein, aus welchen Gründen?*

Hamburg nimmt an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des AsylbLG teil. Anlässlich des letzten Treffens im September 2012 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zugesagt, kurzfristig einen Referentenentwurf zur Änderung des AsylbLG vorzulegen. Dieser liegt noch nicht vor.

6. *Zum 1.10.2012 wurde ein Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Bremen in den Bundesrat eingebracht zur **Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes** und Einbeziehung der betroffenen Personengruppen in die bestehenden Leistungssysteme nach den Sozialgesetzbüchern Zweites und Zwölftes Buch. Wie bewertet der Senat diesen Antrag und wie wird sich Hamburg bei der Abstimmung verhalten?*
7. *Das Land Niedersachsen hat einen Änderungsantrag dazu in den Ausschuss für Innere Angelegenheiten eingebracht, der an dem Sondergesetz festhält. Wie hat sich Hamburg zu diesem Antrag verhalten?*

Hamburg hat dem Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Bremen in der Sitzung des Bundesrates am 23. November 2012 nicht zugestimmt (Enthaltung). Besonderheiten, die sich im Hinblick auf die Unterbringung und die Berücksichtigung von Ein- und Ausreisegründen ergeben, rechtfertigen die Aufrechterhaltung des AsylbLG als spezialgesetzliche Regelung gegenüber dem SGB XII und SGB II. Dies betrifft insbesondere die Sonderregelungen zum **Sachleistungsprinzip** in der Erstaufnahme sowie die im AsylbLG vorgesehenen **Anspruchseinschränkungen**. Das Bundesverfassungsgericht hat die spezialgesetzliche Regelung mit seinem Urteil vom 18. Juli 2012 auch nicht infrage gestellt. Die Zielsetzung des niedersächsischen Antrags, der die Bundesregierung zu einer Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf der Grundlage dieses Urteils auffordert, ist von Hamburg unterstützt worden.